

## Gebühren und Tarife für das Finanzjahr 2024

# KUNDMACHUNG

Im Sinne des § 76 der OÖ. Gemeindeordnung 1990, i.d.g.F. wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Andorf in der am 6. Dezember 2023 abgehaltenen öffentlichen Sitzung die Festsetzung von **privatrechtlichen Gebühren und Tarifen für das Finanzjahr 2024** wie folgt beschlossen hat.

\* \* \* \* \*

### Tarife für Senkgrubenübernahmestelle u. „Kanalgebühr nach Wassarentnahme“:

Tarifart 1):	Senkgrubeneinhalte:	€ 5,9112
Tarifart 2):	Schlämme aus den Kleinkläranlagen:	€ 15,7688
Tarifart 3):	Klärschlamm:	€ 3,9045
Tarifart 4):	Abwässer aus auswärtigen Gemeinden:	€ 11,8224
	Kanalgebühr nach Wasserverbrauch (f. Basling 12):	€ 5,5109

### Abfallwirtschaft - Leihtonne:

Haushalte mit Kindern bzw. Pflegefällen können mit einer Leihtonne, die im ASZ Andorf gegen eine Einsatzgebühr von € 44,00 entliehen werden kann, ihren Bedarf abdecken. Für diese Haushalte fällt somit nur mehr die Entleerungsgebühr an. Wird die Tonne nicht mehr benötigt, kann diese im ASZ wieder zurückgegeben werden.

Den Tarifen für die Senkgrubenübernahmestelle sowie der Einsatzgebühr der Leihtonne wird jeweils die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzugerechnet.

Die Gebührensätze für die **Schülerauspeisung** bleiben wie folgt unverändert und werden zum Schuljahr 2023/2024 durch den Gemeinderat gesondert angepasst:

€ 2,95	für Schüler aus Andorf
€ 2,69	für Kindergartenkinder
€ 3,44	für Schüler aus anderen Gemeinden
€ 5,16	für Erwachsene

Für die Begleitpersonen beim **Kindergartentransport** wolle ein monatlicher **Kostenbeitrag** in der Höhe von **€ 16,00 pro Familie** vorgeschrieben werden.

Die Gebührensätze für die **Nachmittagsbetreuung** der Volks- und Mittelschule bleiben im Finanzjahr 2024 unverändert.

Gemäß § 57 OÖ. Tourismusgesetz 2018 wolle für das Jahr 2024 kein **Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale** eingehoben werden.

Die bestehenden **Freibadtarife** bleiben aufgrund der festgelegten Indexklausel für das Finanzjahr 2024 unverändert. Für den Kauf von Saisonkarten bis zum Stichtag 10. Mai 2024 wird ein 10%iger Rabatt gewährt.

#### Sonstige **GEBÜHREN & ENTSCHÄDIGUNGEN:**

Die LKW-Benützungsgebühr sowie des Kommunaltraktors wollen pro Einsatzstunde mit € 64,30 (inklusive Mann) festgelegt werden, wobei für den Einsatz von Zusatzgeräten noch folgende Zuschläge für die interne Verrechnung berücksichtigt werden:

Kran:	€ 28,70
Schneepflug:	€ 21,00
Streugerät:	€ 14,90
Kipper 2-Achs:	€ 10,00

Die Verrechnung des Stundenlohnes für Gemeindearbeiter wolle für die externe Verrechnung mit € 45,50 und für die interne Verrechnung mit € 40,50 festgelegt werden. Lehrlinge des Gemeindebauhofes (Straßenerhaltungsfachmann) werden mit einem Stundensatz von € 10,80 verrechnet.

Die Leihgebühr für das Vertikutiergerät (Traktor + Gerät – ohne Mann) wolle mit € 0,07/m<sup>2</sup> festgesetzt werden.

#### Weitere Nettotarife (pro Std.) im Rahmen einer evt. interkommunalen Bauhof-Zusammenarbeit:

Personalbeistellung	€ 45,50
Traktor über 100 PS (mit Mann)	€ 71,65
Kommunaltraktor 50 PS (mit Mann)	€ 55,65
Böschungsmähgerät	€ 81,70
Schneestangensetzgerät	€ 11,90
Schachthebegerät	€ 20,20
Radlader (inkl. Fahrer)	€ 55,65
Kipper 2-Achs	€ 10,00
Kompressor	€ 17,25
Bankettwalze	€ 16,10
Stampfer	€ 8,40
Klein-LKW	€ 53,20
LKW (mit Mann)	€ 64,30
Citymaster	€ 86,10

Die Benützungsgebühren für den Verleih von Verkehrszeichen und sonstigen Gemeindeggeräten wolle pro Stück (Garnitur) und angefangener Woche € 7,00 inkl. Mehrwertsteuer betragen.

Der **Ersatz für Kopien** beträgt (Kleinmengen bis 10 Stk. s/w werden nicht in Rechnung gestellt):

pro Kopie s/w A4 € 0,05 inkl. MWSt.

pro Kopie s/w A3 € 0,10 inkl. MWSt.

pro Farbkopie A4 € 0,12 inkl. MWSt.

pro Farbkopie A3 € 0,17 inkl. MWSt.

Für Schulen u. Betriebsangehörige der Gemeinde werden folgende Kopienersätze eingehoben:

pro Kopie s/w A4 € 0,02 inkl. MWSt.

pro Kopie s/w A3 € 0,03 inkl. MWSt.

pro Farbkopie A4 € 0,06 inkl. MWSt.

pro Farbkopie A3 € 0,12 inkl. MWSt.

Ausgenommen von dieser finanziellen Ersatzleistung sind Ablichtungen von Urkunden und amtlichen Schriftstücken des persönlichen Gebrauches.

Die Verrechnung des Stundenlohnes für die Gemeindeverwaltung wolle mit € 47,50 festgelegt werden.

Die Marktstandgebühren wollen grundsätzlich mit € 1,50 /lfm eines Verkaufsstandes festgelegt werden, wobei Aussteller aus Andorf von der Leistung ausgenommen sind. Aufgrund des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 7. August 2012 wird im Jahr 2024 jedoch von der Einhebung Abstand genommen.

Die Entschädigung für entgeltliche Einsatzleistungen und entgeltliche Bereitstellung von Geräten der Freiwilligen Feuerwehren hat nach der Feuerwehrtarifordnung i.d.g.F., verlaublich in den OÖ. Feuerwehrtarifen 'Brennpunkt', zu erfolgen.

Die Studienförderungsbeiträge wollen gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 23.6.2022 verteilt werden.

Der Stundenlohn für Ferialkräfte wolle mit € 10,005 (2023: € 9,35) inklusive Sonderzahlungsanteil und Urlaubsabgeltung festgesetzt werden, wobei eine Anhebung durch den Bürgermeister auf der Grundlage einer nachträglichen Beurteilung der erbrachten Leistung bis zum ortsüblichen Stundenlohn von € 14,40 inklusive Sonderzahlungsanteil möglich ist.

Der ortsübliche Stundenlohn wolle unter Hinweis auf den Aktenvermerk vom 3. November 2014 bzw. der Lohn- u. Gehaltserhöhung für 2024 wie folgt differenziert festgelegt werden:

- Ortsüblicher Stundenlohn (Hilfsarbeiten, Reinigungstätigkeiten, Kassiertätigkeiten...): € 14,40 inklusive Sonderzahlung, Urlaubsentschädigung (2023: € 13,40)
- Stundenlohn für Schülerbeaufsichtigung und Kinderbetreuung: € 17,00 inklusive Sonderzahlung und Urlaubsentschädigung. (2023: € 15,80)

Leistungen, für die der ortsübliche Stundenlohn bzw. die Robotsätze nicht anwendbar sind oder einer anderen Vereinbarung unterliegen, werden nach den Tarifen des Maschinenringes vergütet.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: **7. Dezember 2023** 

Abgenommen am: **28. Dezember 2023** 

